



Stellungnahme

zum Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission "Corporate Sustainability
Reporting Directive"

22. Juni 2021

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

**Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen
Kommission "Corporate Sustainability Reporting Directive"**

Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert er die genossenschaftlichen Prüfungsfragen und vertritt die Interessen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Mitglieder im GdW sind.

Behutsame Ausweitung des Anwendungsbereichs der CSR-Berichterstattungspflichten

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission, Unternehmen in die Lage zu versetzen, die wachsende Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen effizient zu befriedigen. Auch begrüßen wir den Vorschlag, die Informationen der Nachhaltigkeitserklärung als Teil des Lageberichts vorzusehen.

Der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen soll nach dem Richtlinienvorschlag deutlich ausgeweitet werden. Während bislang nur Unternehmen von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen, kapitalmarktorientierte Unternehmen) mit gleichzeitig mehr als 500 Mitarbeitern berichtspflichtig waren, sollen zukünftig alle großen Unternehmen i. S. d. Bilanzrichtlinie berichtspflichtig sein.

Die deutlich erweiterten Berichtspflichten müssen aber gerade für die mittelständisch geprägten nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen leistbar sein. Die Verwendung einheitlicher internationaler Berichtsstandards, wie sie derzeit von der IFRS Foundation erarbeitet werden, würden gerade diese Unternehmen überfordern. Dem Mehraufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss ein konkret messbarer Nutzen gegenüberstehen.

Durch die Neuregelung würden auch Unternehmen berichtspflichtig, die zwar mehr als 40 Millionen Euro Umsatz erwirtschaften und eine Bilanzsumme von mehr als 20 Millionen Euro haben, aber weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Dies ist gerade bei mittelständisch geprägten Wohnungsunternehmen der Fall. Im Hinblick darauf, dass für die qualitativ hochwertige Erfüllung der umfangreichen CSR-Berichtspflichten auch ein gewisser personeller Unterbau erforderlich ist, sollten nur große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern berichtspflichtig werden.

Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen praxisgerecht sein und dürfen nicht zu einer Überforderung der Unternehmen führen.

Nach dem Richtlinienentwurf plant die EU-Kommission, bis zum 31.10.2022 verpflichtende (einheitliche) Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzulegen.

Obwohl wir grundsätzlich eine Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befürworten, sehen wir die Gefahr, dass bisher nicht berichtspflichtige Unternehmen sowohl vom Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch vom zeitlichen Umsetzungsplan überfordert sind.

Darüber hinaus muss bei der Umsetzung auf die Situation der Unternehmen geachtet werden, die bereits heute einen Nachhaltigkeitsbericht auf der Grundlage von nationalen Standards erstellen. In Deutschland hat sich der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) als ein besonders geeignetes und praxisgerechtes Rahmenwerk erwiesen. Die Erfahrungen und Erkenntnisse des Rats für nachhaltige Entwicklung sollten unbedingt in die weitere Standardsetzung mit einfließen.

Bei der Etablierung eines einheitlichen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss auch berücksichtigt werden, dass eine Ausstrahlungswirkung auf Unternehmen besteht, die nicht von der Berichtspflicht der CSR-Richtlinie erfasst sind. Gerade die kleinen und mittleren Unternehmen würden durch einen auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgerichteten Standard völlig überfordert sein, mit dem Ergebnis, dass die Bereitschaft für eine freiwillige Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts sinkt.

Ein für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffendes Rahmenwerk muss unbedingt prinzipienorientiert sein und proportional zur Unternehmensgröße ausgestaltet und anwendbar sein.

Wir fordern daher, dass es unterhalb der Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen (ähnlich wie bei den IFRS- und HGB-Bilanzierungsanforderungen) für große (nicht-kapitalmarktorientierte) Unternehmen auch zulässig sein muss, nationale Standards wie den DNK anzuwenden.

Wichtig ist weiter, dass alle Dimensionen der Nachhaltigkeit betrachtet werden. Neben Umwelt (E), Sozialem (S) und Unternehmensführung (G) darf die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Aktivitäten nicht außer Acht gelassen werden.

Die Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichte muss in gängigen Datenformaten möglich sein.

Gegenwärtig reichen Unternehmen Jahresabschlüsse und Lageberichte zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger über die gängigen Datenformate MS Word, MS Excel, RTF oder PDF ein. Auch eine Einreichung in XML und XBRL ist möglich. Die vorgenannten gängigen Datenformate sind in den Unternehmen selbst vorhanden und können ohne Einsatz von Drittanbietern erzeugt werden. Sie haben sich in der

Praxis auch als geeignete Formate für eine Veröffentlichung in einem elektronischen Medium erwiesen.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind seit 2020 verpflichtet ihre Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen elektronischen Format (ESEF) zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im ESEF-Format hat selbst große börsennotierte Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt. Für die Umwandlung in das ESEF-Format müssen i. d. R. externe Dienstleister in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt eine deutlich erhöhte Komplexität bei der Prüfung durch den Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer. Ein Mehrwert, der diese überbordenden bürokratischen Lasten rechtfertigen könnte, ist nicht zu erkennen.

Gerade vor dem Hintergrund der deutlichen Ausweitung der von der CSR-Berichterstattung betroffenen Unternehmen ist es unbedingt erforderlich, hier weiterhin eine Veröffentlichung in den gängigen Dateiformaten anzubieten.

Für die Umsetzung der Regelungen benötigen die Unternehmen und Prüfer ausreichende Übergangsregelungen.

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass die Bestimmungen für berichtspflichtige Unternehmen für ab dem 01.01.2023 beginnenden Geschäftsjahr gelten. Dies ist im Hinblick auf den zu erwartenden Umsetzungsaufwand zeitlich sehr ambitioniert.

Gemäß Artikel 19 b des Richtlinienentwurfs plant die EU-Kommission erst bis Ende Oktober 2022 Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzulegen. Dies ist für eine Erstanwendung für ab dem 01.01.2023 beginnende Geschäftsjahre viel zu spät.

Wir begrüßen den Plan, vereinfachte freiwillige EU-Standards für kleine und mittlere Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichen. Wichtig ist unseres Erachtens, dass auch etablierte nationale Standards zur Anwendung kommen.

Wir fordern eine "1-zu-1"-Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Nach einer Auswertung des DRSC wird sich der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen allein in Deutschland von ca. 500 auf ca. 15.000 Unternehmen erhöhen. Zusätzlich werden die Berichtspflichten deutlich umfangreicher. Für die nicht-kapitalmarktorientierten mittelständisch geprägten Unternehmen ist die Umsetzung eine enorme Herausforderung. Daher sollte der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der nationalen Umsetzung des Richtlinienvorschlags eine "1-zu-1"-Umsetzung vorsehen und kein sog. "Gold-Plating" betreiben. Die deutschen gesetzlichen Vorgaben dürfen im Sinne der europäischen Vergleichbarkeit (Mindestharmonisierung) und zur Vermeidung von Bürokratiekosten nicht über das geforderte Maß hinausgehen.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>